

1226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Steger, Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind (187/A)

Bundeskanzler Dr. Kreisky hat vor rund einem Jahr eine Kommission mit der Zielsetzung eingesetzt, Vorschläge für die Objektivierung der Postenvergabe in Unternehmungen zu erstatten, deren Anteil zur Gänze oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen. Diese Kommission hat vor kurzem ihre Arbeit mit der Beschußfassung von Vorschlägen zur Objektivierung der Postenvergabe in den genannten Unternehmungen abgeschlossen.

Als Sofortprogramm wird von der Kommission insbesondere die Objektivierung der Besetzung von Vorstandsfunktionen in jenen Unternehmungen empfohlen, die zumindest zu 50% im Eigentum des Bundes stehen. Hiezu führte die Kommission in ihren Empfehlungen wörtlich aus:

„Für alle im genannten Bereich zu besetzenden Positionen auf Vorstands- und Geschäftsführerebene ist eine öffentliche Ausschreibung verbindlich vorzusehen, und zwar grundsätzlich sechs Monate vor Ablauf der jeweils gültigen Verträge. In den Ausschreibungsbedingungen muß folgendes verankert und in der Praxis der Personalentscheidung beachtet werden:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei darf weder ein Vorteil noch ein Nachteil bei der Bewerbung darstellen.
- b) Es muß eine klare Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse, Qualifikation, Praxiserfahrung usw. nach denen im Wirtschaftsleben üblichen Standards gegeben werden, um eine objektive Vergleichbarkeit der Bewerbungen zu ermöglichen.“

Im Sinne dieser Empfehlung soll durch den vorliegenden Initiativantrag eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß in Zukunft die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsführerfunktionen im verstaatlichten Bereich nur mehr nach einer sorgfältigen Ausschreibung erfolgen darf. Damit ist sichergestellt, daß die zur Entscheidung berufenen Gesellschaftsorgane im Zeitpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung eines Vorstands- oder Geschäftsführerpostens über die Fähigkeiten und Qualifikationen der einzelnen Bewerber voll informiert sind. Wenn dies notwendig erscheint, haben die genannten Organe sogar das Recht, Gutachten über die Eignung einzelner Bewerber einzuholen. Schließlich wird den zur Besetzung der Funktion zuständigen Organen noch die — sich ohnedies bereits aus dem Gesellschaftsrecht ergebende — Pflicht ausdrücklich auferlegt, die zu besetzende Funktion „ausschließlich auf Grund der Eignung der Bewerber zu vergeben“.

Eine beschränkte Geltung dieser Objektivierungsbestimmungen für die Besetzung wirtschaftlicher Leitungspositionen lediglich für den Bereich des Bundes erscheint weder rechtspolitisch noch wirtschaftspolitisch vertretbar. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern muß ausschließlich nach objektiven Kriterien erfolgen, gleichgültig, welche Gebietskörperschaften eine Mehrheitsbeteiligung an der betreffenden Kapitalgesellschaft halten. Daher erstreckt sich der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes auf alle Gesellschaften, die auf Grund von Beteiligungen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde gemäß Art. 126 b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127 a Abs. 3 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Gesetzentwurf hiebei auf die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des „Zivilrechtswesens einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

2

1226 der Beilagen

Die Gesellschaften der ÖIAG waren gemäß § 8 des ÖIG-Gesetzes bereits bisher zur Ausschreibung von Vorstandsfunktionen verpflichtet. Das vorliegende, die Ausschreibung noch detaillierter regelnde „Objektivierungsgesetz“ soll daher im Bereich der ÖIAG anstelle der genannten Bestimmung des ÖIG-Gesetzes treten.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 29. September 1982 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Dr. Ermacora und Dr. Ettmayer sowie des Staatssekretärs Dr.

Löschner einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten, von den Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Ing. Hobl sowie Dr. Ermacora vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 09 29

Dr. Schranz
Obmann

Dr. Gradenegger
Berichterstatter

/%

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Bund, Länder oder Gemeinden allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals beteiligt sind, hat eine Ausschreibung vorzunehmen. Gleichermaßen gilt für die Gesellschaften, die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, aufgezählt sind.

§ 2. (1) Das zur Bestellung zuständige Organ hat die Ausschreibung möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu veröffentlichen. Wird eine Funktion neu begründet, so ist die Ausschreibung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme zu veröffentlichen.

(2) Die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenen Pflichten treffen auch Bund, Länder oder Gemeinden, wenn sie gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zur Bestellung eines Geschäftsführers befugt sind.

(3) Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Sie hat ferner über die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

(4) Die Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

(5) Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 3. Bewerber um eine der im § 1 angeführten Funktionen haben in ihrer Bewerbung die Gründe anzuführen, die sie für die Bekleidung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen. Die Bewerbungen sind unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

§ 4. (1) Das zur Bestellung zuständige Organ hat diese Funktion ausschließlich auf Grund der Eignung der Bewerber zu vergeben.

(2) Die Eignung ist insbesondere auf Grund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung und ihrer organisatorischen Fähigkeiten sowie auf Grund ihrer persönlichen Zuverlässigkeit

1226 der Beilagen

3

festzustellen. Soweit internationale Erfahrungen für die betreffende Funktion erforderlich sind, ist darauf besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Das zur Bestellung zuständige Organ ist berechtigt, für die Suche nach für die Bekleidung der Funktion geeigneten Personen und für die Feststellung der Eignung der Bewerber insbesondere auch ein Gutachten oder mehrere Gutachten von Einrichtungen oder Unternehmungen heranzuziehen, deren Aufgabe oder Unternehmungsziel die Erstellung derartiger Beurteilungen ist.

§ 5. Über die Bewerbung und alle ihrer Beurteilung dienenden Auskünfte und Unterlagen haben die Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6. § 8 des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1973 wird aufgehoben.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundeskanzler und die einzelnen Bundesminister entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.